

Wien, 3. September 2018

Betrifft: Leitlinien der Schulpartnerschaft – Hausordnung -Regeln für Erkrankungen/Fernbleiben vom Unterricht – gesetzliche Neuerungen im Schulunterrichts- und Schulpflichtgesetz

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigten!

Die Klassenvorständinnen und Klassenvorstände besprechen in diesen Tagen mit Ihren Kindern unsere schulpartnerschaftlich beschlossenen **Leitlinien der Schulpartnerschaft** über den Umgang miteinander und unseren Zugang zum Lern- und Arbeitsfeld Schule. Ich bitte Sie, wie bereits im Begrüßungsbrief angesprochen, um Ihre intensive Mithilfe in diesen wichtigen erzieherischen Fragen. Neu aufgenommen in diese Leitlinien haben wir Aspekte zum Umgang mit Handy und Co. Der Text der Leitlinien ist im Schulhaus und in jeder Klasse ausgehängt. Sie können den Text auf www.wiednergymnasium.at unter Schule im Downloadbereich herunterladen.

Auch die **Hausordnung**, die ebenfalls jetzt mit Ihren Kindern besprochen wird, können Sie vom angegebenen Ort downloaden. Bitte auch diese zu Hause noch einmal mit den Kindern zu besprechen. Besonders hinweisen darf ich auf die **Regelungen für Krankmeldungen (Punkte 4 und 7)**. Wichtig ist neben der unverzüglichen Meldung per Mail an den Klassenvorstand/die Klassenvorständin, dass Entschuldigungen am ersten Tag des Wiedererscheinens gebracht werden, längstens jedoch innerhalb einer Woche.

Anlass für Missverständnisse und Unklarheiten ist oft das Thema „Fernbleiben vom Unterricht“, das im Punkt 6 der Hausordnung angeführt ist. Wichtig ist, dass Ansuchen so früh wie möglich, jedenfalls vor Buchung einer allfälligen Reise, erfolgen. Ich ersuche zu verstehen, dass ich die **Verlängerung von Ferien oder Urlaubsreisen während der Schulzeit nicht genehmigen darf**. Es gibt in einem Schuljahr doch eine große Anzahl an Ferientagen und unterrichtsfreien Tagen, dass derartige Wünsche bestimmt anders planbar sind. Wenn eine Genehmigung erfolgt, ist natürlich das Versäumte - wie bei jedem anderen Grund des Fernbleibens - nachzuholen. Schriftliche Nachbereitungen der Inhalte sind den entsprechenden Lehrkräften in angemessener Frist unaufgefordert vorzuweisen.

Auch in der Popperschule ist in den höheren Klassen Fernbleiben ohne **vorherige** Rechtfertigung bei den betreffenden Lehrkräften, beim Klassenvorstand oder bei mir (je nach Sachlage) auch im Rahmen der schulinternen Teilnahmeregelung („70% Regel“) nicht gestattet.

Abschließend übermittle ich Ihnen noch die von der Rechtsabteilung des Stadtschulrats für Wien zusammengestellten Änderungen des Schulpflichtgesetzes und des Schulunterrichtsgesetzes mit der Bitte um Beachtung.

In der Hoffnung auf gute Zusammenarbeit verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Dr. Edwin Scheiber

Direktor